

Teilnahmebedingungen

Wer kann teilnehmen?

Jugendliche im Alter von 12 bis 26 Jahre (zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Films) können teilnehmen und ihre Filme zum Jugendkurzfilmfestival und damit für den EUREGIO Jugendkurzfilmpreis einreichen.

Welche Filme dürfen eingereicht werden?

Es herrscht freie Themen- und Genrewahl. Eingereicht werden können Produktionen aller Genres: Spiel-, Dokumentar-, Experimental-, Trickfilme, Musikclips... sowie YouTube-Formate und diverse Social Media Produktionen. Die Produktion sollte nicht länger als 20 Minuten sein.

Zugelassen sind

- Filme in den gängigen Formaten (Auflösung von max. 1920 x 1080 - Full-HD und mit einer Bildrate 25 fps, also 25 Voll- oder 50 Halbbilder pro Sekunde).
- Filme, die in den Jahren 2022/2023/2024 entstanden sind.
- Filme, deren Produktion maßgeblich in den Händen von Jugendlichen lag (Story, Regie, Produktion) und es sich dabei um keine professionelle Arbeit handelt.
- Filme, bei denen alle Rechte geklärt und die abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung einverstanden sind.

Einsendeschluss

Alle entstandenen Filme können bis zum 25. September 2024 eingesandt werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Films (Datumsstempel) und die Einreichung der vollständigen Unterlagen über das Online-Formular.

Die Filme müssen zur Jurysichtung und Vorführung in bestmöglicher Qualität vorliegen. Auf dem Jugendkurzfilmfestival werden die bei der Einreichung abgegebenen Versionen der Filme gezeigt. Ausnahmen müssen mit dem Festivalteam im Vorfeld abgesprochen werden.

Rechtliche Bedingung

Eine unabhängige Jury legt fest, welche Filme zum Festival zugelassen werden, und ermittelt die Filmpreise. Die Entscheidung der Jury ist unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Alle eingereichten Filme werden automatisch für die Teilnahme am OBERBAYERISCHEN KINDER & JUGEND FILMFESTIVAL weitergeleitet.

Im Rahmen des Jugendkurzfilmfestivals beabsichtigen die Veranstalter, die eingereichten Filme für die Präsentation im Kino und ihre Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Dies umfasst neben der Aufführung im Stadtkino Trostberg auch die Pressearbeit (u. a. im Internet). Daher müssen die Filmfestivalteilnehmer:innen entgeltfrei die Nutzungsrechte zeitlich und räumlich unbeschränkt einräumen. Eine entsprechende Nutzungsfreigabe ist evtl. auch durch die Eltern einzuholen.

Es dürfen nur Bilder verwendet werden, die keine Rechte Dritter (Recht am eigenen Bild, Urheberrechte, Markenrechte, allgemeines Persönlichkeitsrecht) verletzen. Wegen Verletzung von Persönlichkeits-, Marken-, Kunst- oder Urheberrechten sollten entsprechende Aufnahmen von Bildern, anderweitigen Personen, Markenartikeln oder öffentlichen Gebäuden etc. nicht verwendet werden. Fotos, Texte, Bilder, Logos, Grafiken, etc. dürfen nur benutzt werden, wenn der/die Teilnehmer*in zur Nutzung berechtigt ist. Abbildungen oder Stimmen von Personen dürfen in den Filmen nur genutzt werden, wenn die Einwilligung der Eltern vorliegt (bei Bedarf bitte Einverständnisformular ausfüllen).

Musik, Soundelemente etc. dürfen nur verwendet werden, wenn der/die Teilnehmer*in sich vorher die entsprechenden Nutzungsrechte von dem/der Urheber/in oder sonstigem Berechtigten eingeholt hat. Bei der Verwendung von Musik/Tönen ist der/die Wettbewerbsteilnehmer:in grundsätzlich verpflichtet, nur GEMA-freie Musik sowie solche, die den Creative Commons unterliegen, zu verwenden. Nur mit einer entsprechenden Bestätigung kann die öffentliche Präsentation des Films beim Jugendkurzfilmfestival gewährleistet werden.